

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

Gebührenordnung für die Nutzung der SPORTHALLE

Der Gemeinderat der Gemeinde Dußlingen hat in seiner Sitzung am 22.06.2017 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Dußlinger Sporthalle beschlossen:

Benutzungsentgelte

Grundmiete und Nutzung der Betriebsvorrichtung Sporthalle je Hallenhälfte

	Dußlinger Vereine	Auswärtige Vereine und Organisationen
a) Übungsbetrieb Sportnutzung (nur zugelassen für örtliche Vereine)	5,00 € pro Stunde	
b) Sportwettkämpfe/Turniere	5,00 € pro Stunde	6,00 € pro Stunde

Personalstellung

a) Hausmeister

Anwesenheit/Einsatz vor Ort inklusive An/Abfahrt	20,00 € pro Stunde
Bereitschaftszeit	5,00 € pro Stunde

b) Reinigung nach Veranstaltungen

c) Erhebung von Kautions

Für eine Veranstaltung kann im Einzelfall eine Kautions bis zu 2.000 € verlangt werden. Die Veranstalter sind hierüber im Vorfeld der Veranstaltung zu informieren. Eine Überlassung gilt in diesem Fall erst dann als vereinbart, wenn die Kautions bei der Gemeindekasse Dußlingen eingegangen ist. Die Kautions wird nach Veranstaltungsende mit geltend zu machenden Ersatzansprüchen sowie der abzurechnenden Entgelte verrechnet.

Mehrwertsteuer

Die Preise nach Ziffer 1 und 2 sind Nettopreise. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Mehrwertsteuer nach dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz in Rechnung gestellt.

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist, soweit nicht anders vereinbart, der Veranstalter verpflichtet. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

Fälligkeit

- a) Die Benutzungsentgelte und Kautions entstehen mit der Genehmigung gegenüber dem Veranstalter.
- b) Die Kautions kann sofort mit der Genehmigung angefordert werden und ist dann spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig.
- c) Die Benutzungsentgelte mit Ausnahme von Ziffer a und b für örtliche Vereine werden mit den sonstigen Kosten für die Personalstellung nach der Veranstaltung

in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Kosten für Brandwache sowie Gebühren nach anderen gesetzlichen Vorschriften werden gesondert in Rechnung gestellt.

- d) Die Benutzungsentgelte für Nutzungen nach Ziffer a und b für örtliche Vereine werden halbjährlich mit den örtlichen Vereinen abgerechnet und sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

	Vom	Anzeige nach § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung beim Landratsamt	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Benutzungsordnung	23.06.2017	30.06.2017	30.06.2017	01.07.2017